

Entgeltordnung der Gemeinde Crinitz für die Nutzung der Sporthalle in Crinitz

Aufgrund des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01 S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl.I/05 S. 210) in Verbindung mit § 6 (1) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl.I/05 S.170) hat die Gemeindevertretung von Crinitz in ihrer Sitzung am 10.09.2007 folgende Entgeltordnung für die Nutzung der Sporthalle Crinitz beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Entgelte

- (1) Für die Nutzung von Räumen der Sporthalle im Schul-, Trainings-, Freizeit- und Turnierbetrieb werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltpflichtige

- (1) Entgeltpflichtige sind die Nutzer der Einrichtung. Die Nutzer können sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sein.
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelte

- (1) Das Nutzungsentgelt für die Nutzung der Sporthalle für den **Schulbetrieb** (einschließlich der Nutzung durch Arbeitsgemeinschaften der Schule) beträgt für die Nutzung der Sporthalle, der Umkleieräume und der Sanitäranlagen: **22,00 Euro je Stunde.**
Mindestnutzungszeit
(einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit): **60 Minuten**
- (2) Bei der Nutzung der Halle für den **Freizeitbetrieb** durch eingetragene **Vereine der Gemeinde Crinitz** beträgt für die Nutzung der Sporthalle, der Umkleieräume und der Sanitäranlagen: **17,00 Euro je Stunde.**
Mindestnutzungszeit
(einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit): **120 Minuten**
- (3) Bei der Nutzung der Halle für den **Freizeitbetrieb** beträgt für die Nutzung der Sporthalle, der Umkleieräume und der Sanitäranlagen: **33,00 Euro je Stunde.**
Mindestnutzungszeit
(einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit): **120 Minuten**

- (4) Bei der Nutzung der Halle für den **Turnierbetrieb** (Punktspiele, Freundschaftsspiele) durch eingetragene Vereine der Gemeinde Crinitz als Veranstalter beträgt für die Nutzung der Sporthalle, der Umkleieräume und der Sanitäranlagen:
22,00 Euro je Stunde.

Mindestnutzungszeit
(einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit): **120 Minuten**

- (5) Der Ansatz von halben Nutzungseinheiten (60 Minuten) im Freizeit- und Turnierbetrieb erfolgt erst nach Ablauf der Mindestnutzungsdauer. Das Nutzungsentgelt beträgt 50 v.H. des jeweiligen Mindestnutzungsentgeltsatzes.
- (6) Das Nutzungsentgelt für **sonstige Veranstaltungen** beträgt
- für die Nutzung der Sporthalle incl. Sanitäreinrichtungen: **200,00 € pro Tag**
 - für die Nutzung der Freianlagen incl. Sanitäranlagen: **100,00 € pro Tag**
 - für die Nutzung von Elektroenergie bei Veranstaltungen auf den Freianlagen: nach Verbrauch
- (7) Bei **kommerzieller Nutzung** der Sporthalle incl. Freianlagen (z.B. Ausschank und Bewirtschaftung, Verkauf sonstiger Waren, etc.) wird pro Stand ein zusätzliches Entgelt erhoben. Das Entgelt beträgt **25,00 € pro Tag.**
- (8) Bei Nutzung der Sporthalle in Ausnahmefällen über die Schließzeit von 22.00 Uhr hinaus, ist eine Pauschale pro angefangene Stunde von **10,00 €** zu entrichten.

§ 4 Entgeltpflicht/Fälligkeit

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages über die Zuweisung einer Nutzungszeit in der Sporthalle.
- (2) Das Entgelt ist nach Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen fällig. Bei laufenden Nutzungsverträgen ist die Zahlung monatlich fällig. Bei Zahlungsrückständen behält sich die Gemeinde eine außerordentliche Kündigung des Nutzungsvertrages vor.
- (3) Werden vereinbarte Termine nicht vom Nutzungsberechtigten wahrgenommen und nicht rechtzeitig, d. h. 2 Wochen vorher abgesagt, ist das Entgelt trotzdem zu entrichten.

§ 5 Entgeltbefreiung

Das Entgelt kann auf Antrag in begründeten Fällen erlassen bzw. reduziert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz.

§ 6 Schlüsselordnung

Die Übergabe der Schlüssel erfolgt von der Gemeinde Crinitz an die jeweiligen Verantwortlichen der Sportgruppen bzw. Vereine gegen Hinterlegung eines Pfandes der hinterlegten Summe erfolgt bei Rückgabe der Schlüssel in Verbindung mit der Vorlage des Schlüsselbeleges.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die früheren Entgeltordnungen treten außer Kraft.

Crinitz, den 10.09.2007

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Entgeltordnung der Gemeinde Crinitz für die Nutzung der Sporthalle in Crinitz vom 10.09.2007 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 01.11.2007

Gottfried Richter
Amtdirektor